



pks

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

Geschäftsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 14 Abs. 2 Nr. 4 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 638), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung	3
§ 2 Leitung der Vertreterversammlung, Öffentlichkeit	3
§ 3 Behandlung von Anträgen	3
§ 4 Beschlussfassung.....	4
§ 5 Rederecht und Wortmeldungen	4
§ 6 Kammervorstand.....	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands, Arbeitsweise	5
§ 8 Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 9 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen	6
§ 10 Niederschriften	6
§ 11 Aufwandsentschädigungen.....	7
§ 12 Inkrafttreten.....	7

§ 1 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten einzuberufen. Die Präsidentin oder der Präsident hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Kammer eine Sitzung der Vertreterversammlung einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder der Vertreterversammlung übermittelt werden.

(3) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren fassen. Die Durchführung des Umlaufverfahrens ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Vertreterversammlung widerspricht.

(4) Die Vertreterversammlung kann Beschlüsse mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widersprechen wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dieser Art der Beschlussfassung, so ist der Beschluss bis zur nächsten Sitzung in Präsenz zurückzustellen. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen der Vertreterversammlung entsprechend, soweit nicht etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Leitung der Vertreterversammlung, Öffentlichkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vertreterversammlung. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung kann die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

(2) Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Bei Video- oder Telefonkonferenzen soll denjenigen Personen die Möglichkeit der Teilnahme gewährt werden, die dies unter Angabe ihres Namens beantragen.

§ 3 Behandlung von Anträgen

(1) Anträge zur Beschlussfassung können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung gestellt werden. Über die Aufnahme eines Antrags zur Tagesordnung der Vertreterversammlung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme zur Tagesordnung ab, beschließt hierüber die Vertreterversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Die zum Zeitpunkt der Einladung gestellten Anträge sind vor der Sitzung an die Mitglieder der Vertreterversammlung zu versenden.

(2) Anträge zur Beschlussfassung, die zum Zeitpunkt der Einberufung noch nicht vorgelegen haben, können zu Beginn der Sitzung vor Festlegung der Tagesordnung gestellt werden. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Anträge bedürfen der Schrift- oder der elektronischen Form.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung der Vertreterversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a. die Bestimmung der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- b. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- c. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
- d. der Stand der Erledigung von Beschlüssen der Vertreterversammlung aus vorangegangenen Sitzungen,
- e. die Festlegung der Tagesordnung.

§ 4 Beschlussfassung

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die sitzungsleitende Person stellt die Beschlussfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung fest und gibt die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt. Kann die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, so muss innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung stattfinden. Die Ladungsfrist für diese Sitzung beträgt eine Woche.

(2) Anträge werden von der sitzungsleitenden Person zur Abstimmung gestellt. Über den am weitesten gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Über die Reihenfolge entscheidet die sitzungsleitende Person. Widerspricht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, so bestimmt sie mit Mehrheit die Reihenfolge.

(3) Anträge zum Verfahren, insbesondere zur Begrenzung der Redezeit oder zum Ende der Redeliste, sollen vorrangig behandelt werden.

(4) Es wird in der Regel offen durch Handzeichen abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag eines Mitglieds der Vertreterversammlung.

(5) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das Zustandekommen eines Beschlusses maßgebend. Diese Stimmenmehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Rederecht und Wortmeldungen

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde haben Rederecht. Geladene Gäste erhalten mit Zustimmung der sitzungsleitenden Person Rederecht. Andere Personen erhalten mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung Rederecht.

(2) Die sitzungsleitende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Außer der Reihe erhalten das Wort die Präsidentin oder der Präsident, in ihrer oder seiner Vertretung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(3) Redezeit oder Rederecht können durch Beschluss der Vertreterversammlung begrenzt oder ausgeschlossen werden.

§ 6 Kammervorstand

(1) Der Kammervorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie drei Beisitzerinnen und Beisitzern. Mindestens ein Mitglied des Vorstands

muss eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Stellt sich keine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder kein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut zur Wahl, ist eine Psychotherapeutin oder ein Psychotherapeut oder eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zweier Bewerberinnen oder Bewerber findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem (nur) diese Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen; gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Eine Person kann auch in Abwesenheit kandidieren und gewählt werden, sofern eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach sie zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit ist.

(5) Die Durchführung der Wahl der Vorstandsmitglieder übernimmt ein von der Vertreterversammlung gewählter Wahlausschuss von drei Personen, dem Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt nicht angehören dürfen.

(6) Tritt ein Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Rücktritt der Präsidentin oder des Präsidenten ist gegenüber der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu erklären.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Arbeitsweise

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus, erledigt die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident berufen die Sitzung des Vorstands ein und leitet diese.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder des Vorstands übermittelt werden.

(4) Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige und Vertreter der Aufsichtsbehörde hinzuziehen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche diese Geschäftsordnung ergänzt und insbesondere die Geschäftsverteilung regelt.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Durchführung nicht zulässig. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen des Vorstands entsprechend.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vertreterversammlung bildet aus ihrer Mitte Ausschüsse, soweit sie dies zur Erfüllung Ihrer Aufgaben für erforderlich hält. Ausschüsse verfügen in der Regel über mindestens drei und höchstens fünf ständige Mitglieder. Die Vertreterversammlung beschließt bei Bedarf über die Bildung von Kommissionen und deren Zusammensetzung.

(2) Die Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Tritt ein Mitglied eines Ausschusses oder einer Kommission durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zurück, so hat bei der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Rücktritt der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist gegenüber der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu erklären.

§ 9 Arbeitsweise der Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzung des Ausschusses oder der Kommission ein und leitet diese.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Unterlagen, die der Vorbereitung der Beschlussfassung dienen, können mit kürzerer Frist versandt werden. Ladung sowie Unterlagen können elektronisch an die Mitglieder übermittelt werden.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident ist über jede Sitzung der Ausschüsse und Kommissionen unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung rechtzeitig zu informieren. Die Präsidentin oder der Präsident oder in ihrem oder seinem Auftrag ein anderes Mitglied des Vorstands kann an der Sitzung mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Ausschüsse oder Kommissionen können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz fassen. Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, so ist die Durchführung nicht zulässig. Für Video- oder Telefonkonferenzen gelten die Vorschriften über Sitzungen entsprechend.

§ 10 Niederschriften

(1) Über eine Sitzung der Vertreterversammlung, eines Ausschusses oder einer Kommission sowie eine Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt, die von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der sitzungsleitenden Person zu unterzeichnen sind. Dies gilt auch für eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Die Niederschrift soll sich beschränken auf:

- a. Tag der Sitzung und Tagesordnung,
- b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c. Feststellung der Beschlussfähigkeit, sofern in dieser Geschäftsordnung vorgesehen,
- d. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, des Ausschusses, der Kommission oder des Vorstands,
- e. Name der Antragstellerin oder des Antragstellers, Wortlaut des Antrags, Wortlaut des Beschlusses, und Abstimmungsergebnis,

f. Erklärungen zum Protokoll.

(3) Die Niederschrift der Vertreterversammlung, eines Ausschusses oder einer Kommission ist den jeweiligen Mitgliedern zu übermitteln, die Niederschrift einer Sitzung des Vorstands ist den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übermitteln. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der oder dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben wird. Der Einspruch soll begründet und mit Änderungsvorschlägen versehen sein. Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung, des Ausschusses, der Kommission oder des Vorstands zu entscheiden.

(4) Ein von der Vertreterversammlung schriftlich im Umlaufverfahren gefasster Beschluss ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übermitteln. Entsprechendes gilt für Beschlüsse eines Ausschusses, einer Kommission oder des Vorstands.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorstands, eines Ausschusses oder einer Kommission erhalten für die mit der Ausübung dieser Aufgaben verbundenen Aufwendungen eine Entschädigung, deren Höhe von der Vertreterversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 6. Februar 2006 außer Kraft.

Saarbrücken, den 19.10.2022

gez. Irmgard Jochum

Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes